



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

12. Juli 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für die Monate Juni 2007**
- **Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landratsamtes Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan des Schulverbandes Aindling, Alsmoos und Willprechtzell**
- **Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Juni 2007

Adelzhausen

Errichtung eines Bürogebäudes mit Wohnräumen und Doppelgarage mit Carport

Bauort: 86559 Adelzhausen, St.-Sebastian-Str. 5
Bauherr: MT Messtechnik vertr. d. Hr. Kuhnert Achim, Waldhaus 1, 86559 Adelzhausen

Affing

Tektur zu A0600143 für Anbau einer überdachten Anlieferungsrampe mit eingeausteter Lüftungsanlage

Bauort: 86444 Affing, Friedhofstr. 17
Bauherr: Winter Wolfgang, Friedhofstr. 17, 86444 Affing

Aichach

Anbringung zweier Edelstahlkamine

Bauort: 86551 Aichach, Barbaraweg 4
Bauherr: Kroner Bernd, Lohberg 8, 86486 Bonstetten

Ersatzbau des Turbinenhauses

Bauort: 86551 Aichach, Mühlweg
Bauherr: Fronhofer Adolf, Moosmühle 1, 94405 Landau/Isar

Dasing

Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Bauort: 86453 Dasing, Dasinger Str. 5 a
Bauherr: Muszal Angelika, Nelkenstr. 1, 86453 Dasing

2. Tektur zu A0600501 für Änderung der Löschwasserversorgung durch Aufstellen von 2 Löschwassertanks

Bauort: 86453 Dasing, Am Birkfeld
Bauherr: Joh. H. Warncke GmbH, Schauenburger Str. 9, 25421 Pinneberg

Eurasburg

Anbau eines Wintergartens

Bauort: 86495 Eurasburg, Ignaz-Heckl-Str. 2
Bauherr: Reithmeir Konrad, Ignaz-Heckl-Str. 2, 86495 Eurasburg

Kissing

Errichtung einer überdachten Lagerfläche am gemeindlichen Bauhof

Bauort: 86438 Kissing, Krautgartenweg 3
Bauherr: Gemeinde Kissing, vertr. d. Hr. Bgm. Manfred Wolf, Pestalozzistr. 5, 86438 Kissing

Errichtung eines Satteldaches auf dem bestehenden Wohnhaus

Bauort: 86438 Kissing, Schulstr. 34
Bauherr: Brönnner Karl, Blumenstr. 10 a, 86438 Kissing

Mering

Wohnhaus- und Umbau

Bauort: 86415 Mering, Luitpoldstr. 7

Bauherr: Haag Franz, Luitpoldstr. 7, 86415 Mering

Sielenbach

Errichtung einer Photovoltaiknachführanlage

Bauort: 86577 Sielenbach, Maria-Birnbaum-Str. 20

Bauherr: Bichler Josef, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach

Aichach, 03.07.2007

Landkreis Aichach-Friedberg

I.A.

Gerhard Dürrwanger

Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Aindling, Landkreis aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Gemeinde Petersdorf
3. Gemeinde Rehling
4. Gemeinde Todtenweis

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Aindling, Landkreis Aichach-Friedberg
für das Haushaltsjahr **2007**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 816.100,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 267.100,00
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

€ 0,00

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

€ 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband beschloss aufgrund des Vergleichsvorschlages des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 25.04.1991, Az. Au 2 K 89 A. 1343 in Verbindung mit der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling (Verbandsatzung) vom 11.11.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988 und der 2. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 28.06.1991 in Kraft getreten am 01.01.1988, genehmigt durch das Landratsamt Aichach-Friedberg vom 06.06.1991, Gz. 20-941-6 sowie der 3. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 05.08.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993, eine Neuregelung im Sinne des Art. 9 Abs. 7, Satz 4 des Schulfinanzierungsgesetzes vorzunehmen.

Für das Haushaltsjahr 2007 ergibt sich somit folgende Schulverbandsumlage:

A) Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 816.100,00
- 1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 135.610,00
- 1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlagensoll) € 680.490,00

2. Ermittlung des Verwaltungsumlage je Verbandsschüler.

Für die Berechnung des Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 insgesamt auf 426 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Zahl der Grundschüler beträgt 223 (Stand 01.10.2006)
Die Zahl der Hauptschüler beträgt 203 (Stand 01.10.2006)

Gesamtschülerzahl 426 (Stand 01.10.2006)

3. Berechnung der Schulverbandsumlage für die Mitgliedsgemeinden

Ungedekte Kosten lt. Abrechnung:

€ 680.490,00:426 Schüler = 1.597,40 / Umlage pro Schüler
(Fiktiver Betrag)

./. 25 % € 399,35

€ 1.198,05/Umlage pro GS
-fiktiv-

€ 1.198,05x223 Grundschüler €267.165,15

Ungedekte Kosten lt. Abrechnung €680.490,00

./.Umlage für Grundschüler €267.165,15

€413.324,85 :
203

= € 2.036,09/ Umlage pro Hauptschüler

GS 223 x €1.198,05 = €267.165,15
HS 203 x €2.036,09 = €413.324,85 gerundet

Gesamtsumme: €680.490,00

B) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Schulverband Aindling, den 28.02.2007
gez. Zinnecker
Schulverbandsvorsitzender

Aufteilung nach Mitgliedsgemeinden

Markt Aindling

GS 158 x €1.198,05 = €189.291,90
HS 109 x €2.036,09 = €221.932,39 gerundet

€411.224,29 = 60 % d.
Gesamtkosten

Gemeinde Todtenweis

GS 64 x €1.198,05 = €76.675,20
HS 33 x €2.036,09 = €67.190,97

€143.866,17 = 21 % d.
Gesamtkosten

Gemeinde Petersdorf

GS 1 x €1.198,05 = € 1.198,05
HS 21 x €2.036,09 = € 42.757,89

€43.955,94 = 7 % d.
Gesamtkosten

Gemeinde Rehling

HS 40 x €2.036,09 = €81.443,60

€81.443,60 = 12 % d.
Gesamtkosten

Gesamtsumme: €680.490,00

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling für das Haushaltsjahr 2007

I.

Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wurde am 01.03.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt.

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 01.03.2007 bis einschließlich 12.03.2007 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung ././. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am 01.03.2007 angeheftet und am 12.03.2007 wieder abgenommen.

II.

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Aindling

Aindling, den 01.03.2007

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Alsmoos, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Alsmoos Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr **2007**

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
€ 113.500,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und
Ausgaben mit € 19.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 €

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 €

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 82.200,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 81 Verbandschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf €1.014,82 festgesetzt.

./.

(1) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandschüler ist der erste Oktober jeden Jahres. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuss eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu achten. Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20 auf € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20 mit insgesamt Verbandsschülern

(oder):

wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20 bis 20 mit insgesamt Verbandsschülern

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf 0,00 € festgesetzt.

(oder):

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Petersdorf, den 31.05.2007
Schulverband
gez. Settele
Schulverbandsvorsitzender

- 2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

6. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

./.

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Schulverband Alsmoos für das Haushaltsjahr 2007

I.

Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **04.07.2007** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **04.07.2007** bis einschließlich **14.07.2007** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung *./.* bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am **04.07.2007** angeheftet und am **14.07.2007** wieder abgenommen.

II.

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Alsmoos
Aindling, den 04.07.2007

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Willprechtszell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtszell
Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und
Ausgaben mit € 91.200,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 31.000,00
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
€ 0,00
festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf
€ 0,00
festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2007** auf 62.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2006** auf 95 Verbandschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf 661,06 festgesetzt.

-
- (1) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.
Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuss eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu achten.
Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2007** auf 10.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2006** mit insgesamt 95 Verbandschülern
(oder):

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf €105,27 festgesetzt.

(oder): !

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Petersdorf, den 03.07.2007
Settele
Schulverbandsvorsitzender

C. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbandschüler am 1. Okt. 2006 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2007 € 661,06	Zahl der Verbandschüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2007 € 105,27	
1	Markt Aindling	38	25.120,28		4.000,26	29.120,54
2	Markt Pöttmes	27	17.848,62		2.842,29	20.690,91
3	Gemeinde Petersdorf	30	19.831,10		3.157,45	22.988,55 gerundet
	Summe:	95	62.800,00		10.000,00	72.800,00

Bemerkungen: ./.

(2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

6. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

A. Verwaltungsumlage

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 91.200,00
- 1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 28.400,00
(ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)
- 1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 62.800,00

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1 Zahl der Verbandschüler am **1. Oktober 2006**
95

2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr **2006**

€62.800,00 :	95=	€ 661,06
Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll Nr. 1.3)	Gesamtzahl d. Verbandschüler (Nr. 2.1) Verbandssch.	Verwaltungsumlage je

3. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

B. Investitionsumlage Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen € 31.000,00
- 4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 21.000,00

(ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)

- 4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) € 10.000,00

4. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 mit 95 Verbandschülern

(oder):

Gesamtzahl der Verbandschüler

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandschüler im

Haushaltsjahr <u>2007</u>		
€ <u>10.000,00</u>	: <u>95</u>	= <u>€ 105,27</u>
nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll 4.3)	Gesamtzahl d. der Verbandschüler (Nr. 5.1)	Investitionsumlage je Verbandschüler

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtszell für das Haushaltsjahr 2007

I.

Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **04.07.2007** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 ½ in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **04.07.2007** bis einschließlich **14.07.2007** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am **04.07.2007** angeheftet und am **14.07.2007** wieder abgenommen.

II:

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Willprechtszell

Aindling, den 04.07.2007

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

§ 25 – Jahresabschluss, Prüfungen

(4) Gestrichen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
Ried, 21.05.2007

Erwin Osterhuber
Erster Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. August 2007 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 5 Einnahmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird. Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo und AboPlusCard kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB Personenverkehr der Deutschen Bahn AG über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird. Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind. Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird:

Einzelfahrkarte, Wochen- und Monatskarte für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo und AboPlusCard.

7. Fahrausweise

7.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochenkarte für jedermann
- Monatskarte für jedermann
- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- AboPlusCard
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte
- Semesterticket
- Senioren-Monatskarte
- Senioren-Abo

8. Einzelbestimmungen

8.1 Einzelfahrkarte

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt über die der Preisstufe entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.

(2) Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Kauf bis Preisstufe 4 drei Stunden, ab Preisstufe 5 sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Übertragbarkeit

Einzelfahrkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

8.2 Tageskarte

Tageskarten werden als Familientageskarten und Tageskarten Single in zwei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20) und das Gesamtтарифgebiet.

(1) Örtlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer

Tageskarten berechtigen im Innenraum und im Gesamtтарифgebiet zu beliebig häufigen Fahrten an dem auf der Karte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages.

(2) Erwerb und Übertragbarkeit

Familientageskarten dürfen nur durch Erwachsene erworben werden. Tageskarten sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

(3) Mitnahmemöglichkeiten

Familientageskarten berechtigen von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 1 Erwachsenen und bis zu 6 Kindern.

8.3 Streifenkarte

Es werden Streifenkarten für Erwachsene und Streifenkarten für Kinder ausgegeben. Die jeweilige Streifenkarte kann von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benützt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu entwerfen, dabei gilt: Zahl der Zonen = Zahl der zu entwertenden Streifen. Abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer gelten als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der DB AG ist nicht gestattet.

(1) Übertragbarkeit

Streifenkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Geltungsdauer

Streifenkarten gelten ab Entwertung bis Preisstufe 4 (4 entwertete Streifen) drei Stunden, ab Preisstufe 5 (5 entwertete Streifen) sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

8.4 Wochen- und Monatskarte für jedermann

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, werden an jedermann ausgegeben, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist

nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkartennummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Geltungsdauer

Sie berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

Wochenwertmarken gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktes der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktes des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktes.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

(3) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werkte vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zone(n) und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.5 Jahres-Abonnements für jedermann

Als Jahres-Abonnement für jedermann werden

- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo und
- AboPlusCard angeboten.

8.5.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des

Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heilig Abend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.4 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach

vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, sind die Stadtwerke Augsburg zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle

zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.6.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederfinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, sind die Stadtwerke Augsburg zum

Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.6.1.(1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.6.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von

mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.7.1 Senioren-Monatskarte

(1) Berechtigte

Senioren-Monatskarten werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарифgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарифgebiet. Sie berechtigen während ihrer Geltungsdauer im Innenraum bzw. im Gesamtтарифgebiet zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Geltungsdauer

Die Senioren-Monatskarte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(5) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf

den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

Kundenkarten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

8.7.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Bankachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo werden 2 Fahrausweise mit jeweils 6-monatiger Geltungsdauer ausgegeben.

Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарифgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарифgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG

vorliegen. Das Abo kommt mit der Zu-stellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises zustande.

2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nach erhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt

von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wieder-auffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.8 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülermonatskarten.

Ein Jahres-Abo bzw. eine Schülermonatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel, sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif Einzelfahrkarte

Entfernungsbereich Zonen = Preisstufen	Einzelfahrkarte	
	voller Preis €	ermäßigter Preis €
1	1,10	0,75
2	2,20	1,50
3	3,15	2,15
4	4,05	2,70
5	4,95	3,20
6	5,95	3,80
7	6,70	4,40
8	7,55	5,05
9	8,45	5,65
10	9,30	6,30
11	10,20	7,00
12 und mehr	11,05	7,60

Bartarif Streifenkarte

Streifenkarte (9 Streifen)	
Erwachsene €	Kinder €
8,10	5,40

Bartarif Tageskarte

	Tageskarte	
	Familientagekarte €	Tageskarte Single €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	6,20	5,00
Gesamttarifgebiet	13,50	9,50

Zeitkartentarif

Zonen = Preisstufen	Wochen- karte €	Monats- karte €	Umwelt-Abo (persönlich) AboPlusCard (persönlich / AVV-Anteil)		Umwelt-Abo Plus (übertragbar) AboPlusCard (übertragbar / AVV-Anteil)		9-Uhr-Spar-Abo		Schüler- monats- karte / Schüler- ticket €
			Jahr €	Monatsrat e €	Jahr €	Monatsrat e €	Jahr €	Monatsrat e €	
1	9,20	32,75	325,20	27,10	341,40	28,45	258,60	21,55	25,10
2	14,80	49,20	488,40	40,70	512,40	42,70	388,20	32,35	37,70
3	21,40	66,70	667,20	55,60	685,20	57,10	534,00	44,50	51,00
4	25,40	82,20	822,00	68,50	844,80	70,40	657,60	54,80	62,90
5	30,20	96,50	964,80	80,40	992,40	82,70	771,60	64,30	73,80
6	34,60	112,00	1.119,60	93,30	1.152,00	96,00	896,40	74,70	85,70
7	39,20	127,40	1.274,40	106,20	1.310,40	109,20	1.018,80	84,90	97,50
8	43,70	143,40	1.434,00	119,50	1.474,80	122,90	1.147,20	95,60	109,70
9	47,70	158,80	1.587,60	132,30	1.635,60	136,30	1.270,80	105,90	121,50
10	54,40	175,90	1.759,20	146,60	1.810,80	150,90	1.407,60	117,30	134,60
11	59,70	194,10	1.941,60	161,80	1.995,60	166,30	1.552,80	129,40	148,50
12 und mehr	65,00	211,10	2.110,80	175,90	2.173,20	181,10	1.688,40	140,70	161,50

Zeitkartentarif Semesterkarte

	Semesterkarte 5 Monate gültig €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	145,00

	Schüler-Ferienkarte €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	29,10
Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim	49,40
Gesamttarifgebiet	66,00

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und -Abo

	Senioren- Monatskarte €	Senioren-Abo	
		Jahr €	Monatsrate €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	31,10	312,00	26,00
Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim	46,40	464,40	38,70
Gesamttarifgebiet	61,90	619,20	51,60

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.
 Darüber hinaus veröffentlicht die Augsburg-Verkehrsverbund GmbH AVV im Auftrag der Regionalbus Augsburg GmbH gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. August 2007 geltenden Preise und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Preise für die Anrufsammeltaxi-Linien

der RBA bekannt.

Preise der Firma Regionalbus Augsburg GmbH für Anrufsammeltaxi-Verkehre

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Erwachsene	2,70 €	3,80 €	4,75 €
Kinder	1,50 €	1,85 €	2,60 €
Zeitkarteninhaber	1,60 €	1,60 €	1,60 €
Freifahrtberechtigte/Schwerbehinderte	1,60 €	1,60 €	1,60 €

Augsburg, den 02.07.2007

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
 Geschäftsführung

Helmut Hofmann,
 Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
- im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.085.000 €
- und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.344.000 €
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt; er schließt ab
- im Erfolgsplan für das Kreiskrankenhaus Aichach
 in den Erträgen mit 12.451.300 €
 und in den Aufwendungen mit 14.059.500 €
- im Erfolgsplan für das Kreiskrankenhaus Friedberg
 in den Erträgen mit 20.189.500 €
 und in den Aufwendungen mit 21.143.600 €
- im Vermögensplan für das Kreiskrankenhaus Aichach
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.914.700 €

und im Vermögensplan für das Kreiskrankenhaus Friedberg
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.192.900 €

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt; er schließt ab
- im Erfolgsplan
 in den Erträgen mit 9.932.600 €
 und in den Aufwendungen mit 9.151.000 €
- im Vermögensplan
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.711.350 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.012.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf 1.015.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 27.659.500 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf 1.717.000 € festgesetzt.

- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 40.173.297,46 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden, vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Grundsteuer A	945.944 €
Grundsteuer B	8.335.144 €
Gewerbesteuer	24.691.828 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	36.202.812 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.406.903 €</u>
Steuerkraft	72.582.631 €
80 v. H. der Gemeindegemeinschaften 2005	<u>8.086.641 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen	80.669.272 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 49,80 v. H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Aichach-Friedberg wird auf 14.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Aichach, 12.07.2007

Christian Knauer
Landrat

- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2007 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in der Zeit vom 16. Juli bis 27. Juli 2007 im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 12. Juli 2007
Landkreis Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

- II. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 09. Juli 2007, Geschäftszeichen 12-1512.2/1 die in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.